

Merkblatt

Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle

Seit 1. Juli 2012 gelten der neue Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) und das Bremische Glücksspielgesetz (BremGlüG) vom 12. Juni 2012 (Brem.GBl. S. 241, Ausgabe Nr. 19 vom 26. Juni 2012)..

Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle ist, dass der Veranstalter der Sportwetten eine Konzession gemäß §§ 4a bis 4e, § 10a GlüStV hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für das Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle richtet sich nach den Erlaubnisvoraussetzungen des Glücksspielstaatsvertrags in Verbindung mit § 3 und § 5 Absatz 1 und 4 BremGlüG. Wenn Sie für sich oder Ihre Gesellschaft einen Antrag stellen möchten, legen Sie uns mit diesem bitte folgende Nachweise vor:

I. Allgemeine Erlaubnisvoraussetzungen des GlüStV in Verbindung mit § 3 BremGlüG:

1. Nachweis, dass der Veranstalter, an den Sportwetten vermittelt werden sollen, Inhaber einer Konzession zum Veranstalten von Sportwetten in Deutschland gemäß §§ 4a bis 4e, § 10a GlüStV ist.
2. Nachweis, dass Sie bzw. Ihre Gesellschaft *nicht* in die Vertriebsorganisation des Veranstalters der Sportwetten eingegliedert sind bzw. ist (andernfalls hat der Veranstalter der Sportwetten für den für ihn tätigen Vermittler den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle zu stellen, § 29 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 GlüStV).
3. Beglaubigte und gegebenenfalls ins Deutsche übersetzte Kopie des mit dem Veranstalter der Sportwetten geschlossenen Vermittlungsvertrags.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Wettvermittlung.
5. Vorlage eines Sozialkonzepts gemäß § 6 GlüStV in Verbindung mit dem Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“.
6. Darstellung, wie die Spielerinnen und Spieler gemäß § 7 GlüStV aufgeklärt werden.
7. Darstellung, wie die Spielersperrdatei gemäß §§ 8, 23 GlüStV vor jeder Spielteilnahme abgefragt wird, sobald die Übergangsfrist des § 29 Abs. 3 GlüStV bis zur Einrichtung der zentralen Sperrdatei endet (die Übergangsfrist endet spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2013).
8. Erklärung des Finanzamts, dass keine Steuerschulden bestehen.
9. Auszug aus dem Gewerbezentralregister für Sie bzw. den Geschäftsführer oder die Vorstandsmitglieder Ihrer Gesellschaft.
10. Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz für Sie bzw. den Geschäftsführer oder die Vorstandsmitglieder Ihrer Gesellschaft.
11. Erklärung, dass kein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen Sie bzw. den Geschäftsführer oder die Vorstandsmitglieder Ihrer Gesellschaft anhängig ist.

12. Nachweis, dass bei juristischen Personen das gesetzliche Stammkapital voll eingezahlt ist bzw. bei natürlichen Personen ein Betriebskapital von mindestens 25.000,00 EUR (entsprechend § 5 Abs. 1 GmbHG) vorhanden ist.
13. Zusätzlich bei einer Gesellschaft:
 - a) Auszug aus dem Handelsregister sowie Erklärung über laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren für alle Gesellschafter
 - b) Nachweis, dass über das Vermögen der GmbH kein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und kein Antrag im vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht geführten Verzeichnis vorliegt.
 - c) Nachweis der Bestellung als Geschäftsführer.
14. Nachweis, dass Sie oder Ihre Gesellschaft über bilanzielle Rücklagen für die Wettvermittlung in Höhe von mindestens 5.000 EUR verfügen.

II. Besondere Erlaubnisvoraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 und 4 BremGlüG:

1. Adresse und Unterlagen über die Räumlichkeit, in der die Wettvermittlungsstelle eingerichtet werden soll (Grundriss, genaue Beschreibung).
2. Konzept über die Vorkehrungen, die getroffen werden sollen, um den Zutritt Minderjähriger zu verhindern (z. B. Kontrolle des amtlichen Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle vor Gewährung des Zutritts, siehe § 3 Bremisches Spielhallengesetz).
3. Erklärung über die Art der geplanten, kundenseitig bedienbaren Geräte (Computer und Terminals mit Teilnahmemöglichkeit an Glücksspielen sind grundsätzlich nicht zulässig) und gegebenenfalls Antrag auf Erlaubnis der Aufstellung von Selbstbedienungsgeräten zur Vermittlung von Sportwetten ausschließlich an den konzessionierten Veranstalter.
4. Bankbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts zugunsten der Stadtgemeinde Bremen, Stadtamt, in Höhe von 12.500,00 EUR für den Betrieb der Wettvermittlungsstelle.
5. Liste, die gegebenenfalls zu aktualisieren ist, mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift aller Angestellten.
6. Bankbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts zugunsten der Stadtgemeinde Bremen, Stadtamt Bremen, in Höhe von 500,00 EUR für jeden Angestellten.

Die Anforderung weiterer Unterlagen und Auskünfte bleibt vorbehalten. Wir holen eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des zuständigen Amtsgerichts über den Antragsteller, die Geschäftsführer bzw. die Vorstandsmitglieder ein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis.

Weitere Hinweise:

Eine Wettvermittlungsstelle darf nicht in einem Gebäude oder Gebäudekomplex eingerichtet werden, in dem sich bereits eine Spielhalle oder Spielbank befindet. Zwischen Wettvermittlungsstellen muss ein Abstand von mindestens 250 Metern eingehalten werden. Je Stadtbezirk und Wettveranstalter darf nur eine Wettvermittlungsstelle eingerichtet werden. Im Einzelnen ergeben sich alle Anforderungen und Einschränkungen aus dem Gesetz.

Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle setzt zudem die Erteilung einer entsprechenden Baugenehmigung voraus. Bis zur Erteilung aller erforderlichen Erlaubnisse ist der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle gesetzeswidrig.